

**Rechtssache C-365/23 [Arce]<sup>i</sup>**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

9. Juni 2023

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberstes Gericht, Lettland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. Juni 2023

**Kassationsbeschwerdeführerin und Klägerin im ersten Rechtszug:**

SIA A

**Weitere Beteiligte im Kassationsbeschwerdeverfahren und Beklagte im ersten Rechtszug:**

C

D

E

---

... [nicht übersetzt]

Civillietu departaments (Zivilabteilung)

**Latvijas Republikas Senāts (Oberstes Gericht der Republik Lettland)**

**ENTSCHEIDUNG**

Riga, den 7. Juni 2023

Der Senāts ... [nicht übersetzt] [Besetzung des vorlegenden Gerichts]

hat im schriftlichen Verfahren die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union in

<sup>i</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

einer Zivilsache geprüft, in der es um die von der Gesellschaft SIA A gegen die natürlichen Personen C, D und E erhobene Klage geht, mit der diese Gesellschaft Zahlung des Entgelts begehrt, das in einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere in einer bestimmten Sportart vorgesehen ist. Auf die von der SIA A gegen das Urteil der Rīgas apgabaltiesa (Regionalgericht Riga) vom 22. Januar 2021 eingelegte Kassationsbeschwerde wurde ein Kassationsbeschwerdeverfahren eingeleitet.

### **Gegenstand und relevanter Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits**

- 1 Am 14. Januar 2009 schlossen die SIA A auf der einen und C und seine Eltern D und E auf der anderen Seite einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere in einer bestimmten Sportart (im Folgenden: Vertrag) ab, dessen Zweck in der Erreichung des angestrebten Ergebnisses, C zu einer erfolgreichen Karriere als Berufssportler zu verhelfen, bestand. Der Vertrag wurde über eine Laufzeit von 15 Jahren, d. h. bis zum 14. Januar 2024, abgeschlossen. Er sah vor, dass die SIA A dem jungen Sportler verschiedene Dienstleistungen erbringen sollte (Ausbildung und Training, medizinische und sportspsychologische Leistungen, Maßnahmen der Berufsorientierung [Entwicklung, Durchführung und Kontrolle eines Karriereplans, Abschluss von Verträgen zwischen dem Sportler und Sportvereinen], Marketing, juristische Dienstleistungen, Buchhaltung), für die der Sportler ein Entgelt in Höhe von 10 % seiner Einnahmen während der Vertragsdauer zahlen sollte.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war C 17 Jahre alt und kein Berufssportler.

- 2 Am 29. Juni 2020 erhob die SIA A Klage gegen C, D und E auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts. In der Klageschrift wurde Folgendes vorgetragen:

(2.1.) Die Klägerin sei eine Handelsgesellschaft und gegründet worden, um in Lettland die Ausübung einer bestimmten Sportart und deren Spieler zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, habe die Klägerin den Sportlern kombinierte Dienstleistungen zur Entwicklung ihrer beruflichen Fähigkeiten und ihrer Karriere über den Abschluss von Verträgen angeboten, die für die Zukunft eine Zahlungspflicht vorgesehen hätten, sobald die Sportler mindestens 1 500 Euro monatlich verdienen würden.

(2.2.) In Erfüllung des Vertrags habe die Klägerin gegenüber C in den Jahren 2009 und 2010 die im Anhang des Vertrags aufgeführten Dienstleistungen zur Förderung seiner Entwicklung und seiner Karriere erbracht. C habe von den angebotenen Dienstleistungen zum Teil keinen Gebrauch gemacht, andere Dienstleistungen habe er aber in Anspruch genommen, darunter, aber nicht ausschließlich, die Einzel- und Teamtrainings unter der Leitung hochqualifizierter Fachkräfte. Die Erbringung der Dienstleistungen habe den Einsatz finanzieller Mittel durch die Klägerin erfordert, während C sich nach der Klausel 6.1 des

Vertrags verpflichtet habe, dieser ein Entgelt in Höhe von 10 % sämtlicher Nettoeinnahmen aus seinen Tätigkeiten als Spieler des betreffenden Sports, in Werbung und Marketing sowie aus Medienauftritten zu zahlen, zuzüglich der in Lettland anfallenden Mehrwertsteuer.

(2.3) Die Klägerin sei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgekommen, während die Beklagten den Vertrag nicht eingehalten und das darin vorgesehene Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen nicht gezahlt hätten. Da sich die Einnahmen von C aus mit Vereinen der betreffenden Sportart abgeschlossenen Verträgen auf 16 637 779,90 Euro belaufen hätten, seien der Klägerin von den Beklagten 10 % der Vertragssummen der abgeschlossenen Verträge, insgesamt also 1 663 777,99 Euro, zu zahlen.

- 3 Das Gericht des ersten Rechtszugs und das Berufungsgericht wiesen die Klage ab.

Die Klägerin hat Kassationsbeschwerde eingelegt. Um das Urteil des Berufungsgerichts anzufechten, das ihre Klage mit der Begründung abwies, der Vertrag stehe nicht im Einklang mit den Vorschriften zur Wahrung der Verbraucherrechte, macht die [Klägerin und jetzige] Kassationsbeschwerdeführerin geltend, der Vertrag gehöre zu den Verträgen für „Espoir“-Sportler, auf die ihrer Auffassung nach die Verbraucherschutzvorschriften keine Anwendung finden. In der Kassationsbeschwerdeschrift wird auch ausgeführt, dass zu den Fragen der Auslegung von Unionsrecht, die unterschiedlich beantwortet werden könnten und von denen die Entscheidung der Rechtssache abhängen, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten sei.

### **Einschlägige Bestimmungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts**

- 4 Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 17 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2.

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13): Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Buchst. b und c, Art. 4 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 8a.

- 5 Einschlägige Bestimmungen des lettischen Rechts:

(5.1) Civillikums (Bürgerliches Gesetzbuch, <https://likumi.lv/ta/id/225418-civillikums>):

186. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich in dessen persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen (Gesamtvertretung). ...

223. Der Vater und die Mutter sind aufgrund ihres Sorgerechts die natürlichen Vormünder ihres minderjährige Kindes.

293. Der Vormund kann in den den Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten und in dessen Interesse Verträge aller Art abschließen sowie Zahlungen annehmen und leisten. Alle diese Handlungen sind für den Minderjährigen verbindlich, sofern der Vormund nach Treu und Glauben gehandelt, sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung gehalten und den Minderjährigen nicht ohne besondere Erfordernisse über den Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit hinaus gebunden hat.

1408. Minderjährige sind nicht geschäftsfähig.

(5.2) Patērētāju tiesību aizsardzības likums (Verbraucherschutzgesetz) (*in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung; die aktuelle und frühere Fassungen sind unter <https://likumi.lv/doc.php?id=23309> abrufbar*):

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck: ...

3. Verbraucher: jede natürliche Person, die den Willen äußert, Güter oder Dienstleistungen zu einem Zweck zu erwerben, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, oder die solche Güter oder Dienstleistungen erwirbt oder sie möglicherweise erwerben oder verwenden wird;

4. Erbringer von Dienstleistungen: jede Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einem Verbraucher eine Dienstleistung erbringt; ...

Art. 6 Missbräuchliche Vertragsklauseln ...

(2) Die Klauseln des Vertrags müssen klar und verständlich abgefasst sein.

(3) Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. ...

(8) Missbräuchliche Klauseln in einem Vertrag zwischen einem Hersteller, einem Verkäufer oder einem Dienstleistungserbringer und einem Verbraucher sind vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an nichtig; der Vertrag bleibt jedoch gültig, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann. ...

(5.3) Verbraucherschutzgesetz (*in der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Fassung*):

Art. 6 Missbräuchliche Vertragsklauseln ...

(2<sup>2</sup>) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Vertragsklauseln, die den Vertragsgegenstand festlegen oder die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und der Ware bzw. der Dienstleistung betreffen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind. ...

### **Gründe, aus denen das vorliegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Anwendung und Auslegung des Unionsrechts hat**

- 6 Der Gerichtshof hat zwar in mehreren Rechtssachen den Begriff „Verbraucher“ ausgelegt, seine Rechtsprechung hat sich aber noch nicht mit der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Schutz der Verbraucherrechte im Bereich des Sports befasst.
- 7 Nach Ansicht des Senäts sind folgende Erwägungen zu berücksichtigen.

(7.1) Im Weißbuch Sport der Kommission heißt es, dass sportliche Aktivitäten dem Unionsrecht unterliegen. Die Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften gelten insofern für den Sport, als er eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Für den Sport gelten außerdem andere wichtige Aspekte des Unionsrechts wie das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, Bestimmungen hinsichtlich der Unionsbürgerschaft und der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Beschäftigung. Gleichzeitig weist der Sport bestimmte Merkmale auf, die oft unter „Besonderheiten des Sports“ zusammengefasst werden. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird die Besonderheit des Sports zwar weiterhin anerkannt, sie kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass eine allgemeine Ausnahme von der Anwendung des Unionsrechts gerechtfertigt ist (vgl. Weißbuch Sport KOM(2007) 391 der Kommission vom 11. Juli 2007, Ziff. 4.1).

(7.2) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs fällt nach den Zielen der Union die Ausübung des Sports insoweit unter das Unionsrecht, als sie zum Wirtschaftsleben gehört (vgl. Urteil vom 25. April 2013, Asociația Accept, C-81/12, EU:C:2013:275, Rn. 45 und die dort angeführte Rechtsprechung). Im Licht der vorstehenden Ausführungen hat der Gerichtshof z. B. geprüft, ob die Verpflichtung eines Sportlers der Kategorie „Espoir“-Spieler, seinen ersten Vertrag als Berufsspieler mit dem Verein, der ihn ausgebildet hat, abzuschließen, und die Verpflichtung, eine diesem Sportler aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtung auferlegte Schadensersatzleistung zu zahlen, mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union vereinbar sind (vgl. Urteil vom 16. März 2010, Olympique Lyonnais, C-325/08, EU:C:2010:143, insbesondere Rn. 26), ebenso wie weitere Fragen aus dem Bereich des Sports (vgl. Urteile vom 25. April 2013, Asociația Accept, C-81/12, EU:C:2013:275, insbesondere Rn. 45, und vom 18. Juli 2006, Meca-Medina und Majcen/Kommission, C-519/04 P, EU:C:2006:492, insbesondere Rn. 42, sowie die derzeit anhängige Rechtssache Royal Antwerp Football Club, C-680/21).

Im Licht der angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des Sportrechts und angesichts des Fehlens einer besonderen Vorschrift, die im Bereich des Sports geschlossene Verträge, die nach den Bestimmungen der Richtlinie 93/13 als Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern eingestuft werden können, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen würde, ist der Senäts der Ansicht, dass kein Grund zu der Annahme besteht, die Bestimmungen dieser Richtlinie seien auf einen Vertrag zwischen einem im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten handelnden Sportverein und einem jungen Sportler, der seine Karriere als Berufssportler noch nicht begonnen hat, nicht anzuwenden. Der Umstand, dass es in der Praxis im Sport einige Beispiele gibt, in denen ähnliche Verträge nicht unter die Vorschriften zum Schutz der Verbraucherrechte fallen, kann nicht als Rechtfertigung dafür dienen, den Verbrauchern den sich aus dem Unionsrecht ergebenden Schutz zu verweigern.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der junge Sportler zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Karriere als Berufssportler noch nicht begonnen hatte, d. h., dass er noch nicht von einem Verein der betreffenden Sportart unter Vertrag genommen worden war.

(7.3) Der Umstand, dass eine Person, die als Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, später Berufssportler wird, bedarf ebenfalls näherer Klärung. Nach Ansicht des Senäts unterscheidet sich die vorliegende Rechtssache grundlegend von den Fällen, auf die sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs über die Anwendung der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bezieht (vgl. Urteile vom 10. Dezember 2020, *Personal Exchange International*, C-774/19, EU:C:2020:1015, Rn. 40 und 41, sowie vom 25. Januar 2018, *Schrems*, C-498/16, EU:C:2018:37, Rn. 31, 38 und 39). Was den Anwendungsbereich der Verbraucherrechte betrifft, ist nach Auffassung des Senäts der Umstand, dass die Tätigkeit des jungen Sportlers im vom Vertrag geregelten Bereich später im Wesentlichen beruflichen Charakter erlangt hat, unerheblich, und dieser Umstand allein kann dem Dienstleistungsempfänger nicht das Recht entziehen, sich auf seine Eigenschaft als „Verbraucher“ zu berufen.

(7.4) Dass die Notwendigkeit besteht, Vorentscheidungsersuchen zu der Frage zu stellen, ob die in der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Voraussetzungen des Verbraucherschutzes auf diese Art von Verträgen zwischen jungen Sportlern und Sportvereinen Anwendung finden, zeigt sich auch an den Unterschieden in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten der Union.

Nach den Informationen, die dem Senäts vorliegen, hat die Cour d’appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich) mit einem Urteil vom 23. Mai 2019 entschieden, dass ein Basketballspieler, der in seiner Eigenschaft als zukünftiger Spieler einen Dienstvertrag mit einer Sportagentur geschlossen hatte, in dem sich diese verpflichtet hatte, für Rechnung des Sportlers mit den Sportvereinen die Untervertragnahme des Basketballspielers zu verhandeln, während sich der Basketballspieler als Gegenleistung dazu verpflichtet hatte, an die Agentur einen bestimmten Betrag – einen Teil der Vertragssummen der im Rahmen dieser

Zusammenarbeit geschlossenen Verträge – zu zahlen, als Verbraucher und nicht als Gewerbetreibender gehandelt habe (Cour d'appel de Paris, 2, 23. Mai 2019, Nr. 16/02277). Das Oberlandesgericht München (Deutschland) hat dagegen in einem Urteil vom 7. November 2002 in einem Rechtsstreit zwischen einem jungen Tennisspieler und einer Sportagentur, dem ein zwischen den Parteien dieser Rechtssache abgeschlossener ähnlicher Dienstvertrag zugrunde lag, festgestellt, dass die Verbraucherschutzvorschriften auf dieses Rechtsverhältnis keine Anwendung fänden (Oberlandesgericht München, 07. November 2002 – 19 U 3238/02).

Nach alledem kommt der Beantwortung der in der vorliegenden Rechtssache gestellten Vorlagefragen besondere Bedeutung zu, um eine einheitliche Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten (vgl. das Urteil vom 6. Oktober 2021, Consorzio Italian Management und Catania Multiservizi, C-561/19, EU:C:2021:799, Rn. 49).

- 8 Im vorliegenden Fall sah das Berufungsgericht die Vertragsklausel, wonach der junge Sportler während der Vertragsdauer (15 Jahre) ein Entgelt in Höhe von 10 % seiner Einnahmen zahlen sollte, als missbräuchlich an.

Der Senäts weist darauf hin, dass das betreffende Entgelt allerdings die hauptsächlich vom Erbringer der Dienstleistungen erwartete Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers darstellt.

Um festzustellen, welche Vorschriften des Unionsrechts auf diese Frage anwendbar sind, ist zu bestimmen, ob die betreffende Vertragsklausel im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 den Hauptgegenstand des Vertrags definiert oder die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt auf der einen und den Dienstleistungen auf der anderen Seite betrifft.

Der Senäts möchte ferner hervorheben, dass Art. 6 Abs. 2<sup>2</sup> des Verbraucherschutzgesetzes, mit dem diese Vorschrift der Richtlinie 93/13 in die nationale Rechtsordnung umgesetzt wurde, erst nach Abschluss des Vertrags in Kraft getreten ist.

(8.1) Falls die genannte Vertragsklausel den Hauptgegenstand des Vertrags definiert oder die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt auf der einen und den Dienstleistungen auf der anderen Seite betrifft, ersucht der Senäts um Klarstellung, ob diese Vertragsklausel im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 93/13 als nicht klar und verständlich abgefasst anzusehen ist und im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

Diesbezüglich wird mit Blick auf das Urteil Olympique Lyonnais, in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass ein „Espoir“-Spieler, der nach Abschluss seiner Ausbildungszeit einen Vertrag als Berufsspieler mit einem Verein eines anderen Mitgliedstaats abschließt, sich einer Verurteilung zur Schadensersatzleistung

aussetzt, deren Höhe von den tatsächlichen Ausbildungskosten unabhängig ist (vgl. das Urteil des Gerichtshofs vom 16. März 2010, *Olympique Lyonnais*, C-325/08, EU:C:2010:14, Rn. 50), eine zusätzliche Frage vorgelegt. Verstieße eine Entscheidung eines nationalen Gerichts, mit der der Betrag, dessen Zahlung der Dienstleistungserbringer vom Verbraucher verlangen kann, auf die Kosten herabgesetzt würde, die dem Dienstleistungserbringer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen an den Verbraucher tatsächlich entstanden sind, gegen die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13? Dem Anschein nach ist auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen, wonach, wenn es dem nationalen Gericht freistünde, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln in einem solchen Vertrag abzuändern, eine derartige Befugnis die Verwirklichung des langfristigen Ziels gefährden könnte, das mit Art. 7 der Richtlinie 93/13 verfolgt wird (vgl. das Urteil vom 27. Januar 2021, *Dexia Nederland*, C-229/19 und C-289/19, EU:C:2021:68, Rn. 64).

(8.2) Wenn die genannte Vertragsklausel den Hauptgegenstand des Vertrags definiert oder die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt einerseits und den Dienstleistungen andererseits betrifft, ersucht der Senäts darüber hinaus um Klärung, ob ein Gericht, wenn es der Auffassung ist, dass die Höhe des Entgelts im Vergleich zu dem vom Erbringer der Dienstleistungen geleisteten Beitrag offensichtlich unverhältnismäßig ist, dennoch diese Vertragsklausel aufgrund des nationalen Rechts für missbräuchlich erklären kann.

Diesbezüglich wird eine weitere Vorlagefrage im Zusammenhang mit Art. 8a der Richtlinie 93/13 gestellt. Wirkt sich insbesondere der Umstand, dass Lettland die Europäische Kommission darüber informiert hat, dass seine Rechtsvorschriften nicht über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen, in irgendeiner Weise beschränkend aus? Die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Informationen über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten nach Art. 8a der Richtlinie zeigen, dass die Mitgliedstaaten entweder erklärt haben, dass ihr nationales Recht keine Vorschriften enthält, die über die in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen, oder dass sie beispielsweise erklärt haben, dass das nationale Recht eine Liste von Vertragsklauseln enthält, die unter allen Umständen als missbräuchlich angesehen werden, bzw. eine Liste von Klauseln, die bis zum Beweis des Gegenteils als missbräuchlich anzusehen sind, oder aber, dass (entgegen Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13) vorgesehen worden ist, dass sich die Beurteilung der Missbräuchlichkeit auch auf klar und verständlich abgefasste Klauseln erstreckt. Dies entspricht der in Art. 8a der Richtlinie 93/13 vorgesehenen Verpflichtung, die Europäische Kommission insbesondere über die Bestimmungen zur Bewertung der Vertragsklauseln bzw. der Listen von Vertragsklauseln in Kenntnis zu setzen. Die Auflistung enthält keine Angaben dazu, ob ein Mitgliedstaat die Definition des Begriffs „Verbraucher“ erweitert hat, und darin wird nicht einmal eine dahin gehende Mitteilung Italiens erwähnt, obwohl ein italienisches Gericht offenbar den Anwendungsbereich des in der Richtlinie vorgesehenen Schutzes auf andere Rechtssubjekte als natürliche Personen ausgedehnt hat (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 2. April 2020, *Condominio di Milano, via Meda*, C-329/19,

EU:C:2020:263, Rn. 35). Nach Ansicht des Senäts zeigt dies, dass die auf der Grundlage von Art. 8a veröffentlichten Mitteilungen der Mitgliedstaaten für die Feststellung, ob ein Mitgliedstaat die Definition des Begriffs „Verbraucher“ erweitert hat oder nicht, möglicherweise nicht entscheidend sind.

- 9 In der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 93/13 ist bisher nicht auf die Frage eingegangen worden, wie der Umstand zu beurteilen ist, dass der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses minderjährig war. Minderjährige besitzen im Allgemeinen keine Geschäftsfähigkeit zum Abschluss von Verträgen (die gesetzlichen Bestimmungen erlauben ihnen den Abschluss von vertraglichen Rechtsgeschäften nur in Ausnahmefällen, z. B. bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen, über die sie frei verfügen können, oder im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in gesetzlich vorgesehenen Fällen). Es ist daher zu prüfen, inwieweit von Bedeutung ist, dass ein Vertrag, der im Namen eines minderjährigen Verbrauchers von seinen Eltern mit einem Erbringer von Dienstleistungen abgeschlossen wurde, erhebliche und dauerhafte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Minderjährigen und damit auf sein Eigentumsrecht hat (wenn ein Vertrag dieser Art im Wesentlichen die gesamte Dauer seiner eventuellen Berufskarriere abdeckt).

(9.1) Nach Ansicht des Senäts ist es unter Berücksichtigung des in Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehenen Schutzes von Kindern wesentlich, zu klären, wie sich die Gerichte in tatsächlicher Hinsicht zu vergewissern haben, dass der Vertrag zwischen einem Erbringer von Dienstleistungen und einem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses minderjährigen Verbraucher, der folglich den Anforderungen der Richtlinie 93/13 unterliegt, nicht dem Wohl des Kindes zuwiderläuft.

Außerdem müssen die Gerichte überprüfen, ob ein solcher Vertrag das durch Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Eigentumsrecht des Minderjährigen übermäßig einschränkt.

(9.2) Sollte sich im Gegenteil herausstellen, dass der Vertrag nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt und diese darüber hinaus dem entgegensteht, dass die nationalen Gerichte die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Verbraucherrechte auf solche Verträge anzuwenden, fragt sich der Senäts, ob nicht zu prüfen ist, ob der Vertrag gegen die oben genannten, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte verstößt, da sportliche Aktivitäten als solche in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (siehe die Abschnitte 7.1 bis 7.2 der vorliegenden Entscheidung).

- 10 In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen hält es der Senäts für erforderlich, den Gerichtshof anzurufen, um zu klären, wie die Vorschriften über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anzuwenden sind.

**Tenor**

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ...  
[nicht übersetzt] [Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften]

**ergeht die Entscheidung,**

dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Fällt ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers, der von einem Unternehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Bereich der Entwicklung und des Trainings von Sportlern auf der einen und von einem durch seine Eltern vertretenen Minderjährigen, der bei Abschluss des Vertrags keine berufliche Tätigkeit im Bereich der betreffenden Sportart ausübt, auf der anderen Seite abgeschlossen wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13)?

2. Falls die erste Frage verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13 einer nationalen Rechtsprechung entgegen, die die Rechtsvorschriften, mit denen diese Richtlinie in die nationale Rechtsordnung umgesetzt wird, dahin auslegt, dass die in ihr enthaltenen Vorschriften zum Schutz der Verbraucherrechte auf solche Verträge anwendbar sind?

3. Falls die erste oder die zweite Frage bejaht wird: Kann ein nationales Gericht eine Vertragsklausel, in der sich der junge Sportler für die Erbringung der Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere in einer bestimmten, im Vertrag festgelegten Sportart dazu verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der nächsten 15 Jahre erhält, zu zahlen, gemäß Art. 3 der Richtlinie 93/13 einer Prüfung der Missbräuchlichkeit unterziehen, ohne davon ausgehen zu müssen, dass diese Klausel zu den Klauseln gehört, die nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit ausgenommen sind?

4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Ist eine Vertragsklausel, in der der junge Sportler sich verpflichtet, für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der nächsten 15 Jahre erhält, zu zahlen, als im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 93/13 klar und verständlich abgefasst anzusehen, wenn berücksichtigt wird, dass der junge Sportler zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über keine klaren Informationen zum Wert der erbrachten Dienstleistung und zur für diese Dienstleistung zu zahlenden Summe verfügt hat, die es ihm erlaubt hätten, die sich daraus für ihn ergebenden finanziellen Konsequenzen zu beurteilen?

5. Falls die dritte Frage bejaht wird: Ist davon auszugehen, dass eine Vertragsklausel, in der der junge Sportler sich verpflichtet, für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er

während der nächsten 15 Jahre erhält, zu zahlen, gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 eine Klausel ist, die zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, wenn berücksichtigt wird, dass dieser Absatz keine Verbindung zwischen dem Wert der erbrachten Dienstleistung und den dem Verbraucher entstehenden Kosten herstellt?

6. Falls die fünfte Frage bejaht wird: Verstieße eine Entscheidung eines nationalen Gerichts, mit der der Betrag, dessen Zahlung der Dienstleistungserbringer vom Verbraucher verlangen kann, auf die Kosten herabgesetzt würde, die dem Dienstleistungserbringer zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen an den Verbraucher tatsächlich entstanden sind, gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13?

7. Falls die dritte Frage verneint wird und die Vertragsklausel, in der sich der Verbraucher verpflichtet, für die Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen zur Förderung der Entwicklung und der Karriere eines Sportlers ein Entgelt in Höhe von 10 % der Einnahmen, die er während der nächsten 15 Jahre erhält, zu zahlen, gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit ausgenommen ist: Kann das nationale Gericht, wenn es festgestellt hat, dass die Höhe des Entgelts im Vergleich zu dem vom Erbringer der Dienstleistungen geleisteten Beitrag offensichtlich unverhältnismäßig ist, diese Vertragsklausel gleichwohl aufgrund des nationalen Rechts für missbräuchlich erklären?

8. Falls die siebte Frage bejaht wird: Sind bei einem mit einem Verbraucher vor dem Inkrafttreten von Art. 8a der Richtlinie 93/13 abgeschlossenen Vertrag die seitens des Mitgliedstaats gemäß Art. 8a dieser Richtlinie an die Europäische Kommission übermittelten Informationen über die von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 8 erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen, und ist, sollte dies der Fall sein, die Zuständigkeit der nationalen Gerichts durch die von dem Mitgliedstaat nach Art. 8a übermittelten Informationen beschränkt, wenn der Mitgliedstaat angegeben hat, dass seine Rechtsvorschriften nicht über die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards hinausgehen?

9. Falls die erste oder die zweite Frage bejaht wird: Welche Bedeutung hat im Licht von Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 24 dieser Charta für die Anwendung der Rechtsvorschriften, mit denen die Vorschriften der Richtlinie 93/13 in das nationale Recht umgesetzt werden, der Umstand, dass der junge Sportler bei Abschluss des betreffenden Vertrags über die Erbringung von Dienstleistungen mit einer Vertragsdauer von 15 Jahren noch minderjährig war und der Vertrag, in dem für ihn die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts in Höhe von 10 % aller Einnahmen, die er während der 15 folgenden Jahre erhalten würde, vereinbart wurde, deshalb von seinen Eltern im Namen des Minderjährigen abgeschlossen wurde?

10. Falls die erste oder die zweite Frage verneint wird: Verletzt, wenn berücksichtigt wird, dass sportliche Aktivitäten dem Anwendungsbereich des Unionsrechts unterfallen, ein mit einem minderjährigen jungen Sportler durch seine Eltern in seinem Namen abgeschlossener Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen mit einer Vertragsdauer von 15 Jahren, der diesen Minderjährigen verpflichtet, ein Entgelt in Höhe von 10 % aller Einnahmen, die er während der 15 folgenden Jahre erhält, zu zahlen, die in Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 dieser Charta verankerten Grundrechte?

Das Verfahren wird bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

Die vorliegende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

... [nicht übersetzt]  
[Unterschriften]